

Harald Wiegand - Holthuser Tal 8 - 45277 Essen

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
Herrn Ulrich Schmidt  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

**Hans-Joachim Konnegen**  
**Harald Wiegand**  
c/o Holthuser Tal 8  
45277 Essen  
, den 12. April 02

**Betr.: Hundegesetz für das Land NRW/ Anhörung am 19. April**



Sehr geehrte Herr Landtagspräsident,

anbei die gewünschte schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ein Landeshundegesetz.

Mit freundlichen Grüßen

(Harald Wiegand)

## **Stellungnahme**

**zum**

## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein

### **Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW)**

#### **1. Fazit**

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ist abzulehnen.

#### **2. Begründung**

Obwohl er in Detailspekten durchaus sinnvolle bzw. bedenkenswerte Lösungsansätze (Kennzeichnungspflicht, generelle Anleinplicht für alle Hunde in Fußgängerzonen/innerörtlichen Bereichen, Sachkundenachweis) aufzeigt, geht er doch grundsätzlich von einer falschen Problemstellung aus. Der Gesetzentwurf kann daher in seinen elementaren Lösungsansätzen zwangsläufig auch nur zu ebenso falschen Schlüssen kommen. Dazu im Einzelnen:

##### **2.1. Die Rasselisten**

Der Gesetzentwurf unterstellt, dass es bestimmte Hunderassen gibt, von denen - aus welchen Gründen auch immer - für die Bevölkerung generell eine größere Gefahr ausgeht als von anderen Rassen. Dies ist jedoch nach übereinstimmender Meinung sämtlicher wissenschaftlicher Experten nicht der Fall. Darüber hinaus geben auch alle statistischen Erhebungen keinerlei Hinweis darauf, dass Hundeindividuen der im Gesetzentwurf indizierten Rassen häufiger oder massiver an Übergriffen auf Menschen beteiligt wären als Hundeindividuen anderer Rassen.

Dies wurde im Übrigen von der Umweltministerin selbst dargelegt, als sie auf eine kleine Anfrage der CDU-Fraktion im April 1999 statistische Zahlen vorlegte, die eindrucksvoll belegten, dass entgegen aller Berichte in den Medien

- die Zahl der gravierenden Beißvorfälle im Berichtszeitraum (1995 bis 1998) nicht zugenommen hat, und dass
- sogenannte „Kampfhunderassen“ an den amtlich registrierten Beißvorfällen zum Teil überhaupt nicht, zum Teil lediglich an hinterer Stelle der Statistik beteiligt waren.

Diese Ausführungen der Umweltministerin deckten sich im Übrigen auch mit allen in der Bundesrepublik in den letzten zehn Jahren veröffentlichten Statistiken, seien sie auch noch so lücken- bzw. fehlerhaft geführt. (**Anlage 1: „Drucksache 12/3865 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1238 der Abgeordneten Marie-Luise Fasse, Clemens Pick, Hermann Josef Schmitz und Anne-Hanne Siepenkothen CDU“ v. 19.04.1999**)

Was es indes in den vergangenen Jahren zu beobachten gibt, ist eine mediale Überpräsenz von Beißvorfällen mit Hunden bestimmter Rassen. Die sowohl in ihrer Anzahl als auch in ihrem Umfang überproportionale Darstellung dieser Zwischenfälle hat in der Bevölkerung systematisch ein Gefühl der Bedrohung durch Hunde bestimmter Rassen geweckt, das diametral zu der tatsächlichen Gefahr steht, die von Hunden dieser Rassen nach Zahl und Schwere der Vorfälle für die Öffentlichkeit ausgeht: Ursächlich für das subjektive Gefühl der Bedrohung bei vielen Bürgern ist vor allem die Tatsache, dass es - nicht nur in Einzelfällen - zur völlig verzerrten Wiedergabe dieser Zwischenfälle gekommen ist. So wurde „Kampfhunden“, die ein Kaninchen tot bisßen oder nach einer harmlosen Rauferei mit einem anderen Hund von der Polizei erschossen wurden, in der Berichterstattung ein und derselben Boulevardzeitung das zwanzigfache jenes Platzes eingeräumt, auf dem wenige Wochen später über die Tötung eines elfjährigen Kindes durch einen Hund einer sogenannten „unverdächtigen“ Rasse berichtet wurde. (**Anlage 2: Berichte aus der Bild-Zeitung vom 23. Februar 2001, 12. April 2001, 8. August 2001.**)

Eine objektive Bewertung dieser Berichterstattung, überprüft anhand der tatsächlich vorhandenen Zahlen, Statistiken und einhelligen wissenschaftlichen Meinungen lässt keinen anderen Schluss als den zu, dass ein dringender Handlungsbedarf bezüglich der Reglementierung des Haltens von Hunden bestimmter Rassen allenfalls aus tierschützerischen Gesichtspunkten (Hinterhofzuchten, nicht artgerechte Haltung etc.), jedoch keinesfalls aus Gründen der Gefahrenabwehr besteht. (**Anlage 3: Statistik des Deutschen Städtetages, dargestellt und erläutert von Justiziar Hans-Joachim Saxowski bei einem Symposium im November 2000 im Hotel Nikko/Düsseldorf.**)

Dies betrifft im Übrigen keineswegs nur die Zahl der durch die im vorliegenden Gesetzentwurf als „gefährlich“ benannten Rassen verursachten Vorfälle. Auch die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Einschätzung, nach der Hunde bestimmter Rassen im Fall einer Beißattacke schwerwiegendere Verletzungen beim Opfer verursachen, als dies Hunde anderer Rassen tun, ist weder wissenschaftlich (Untersuchungen zur Beißkraft, Kiefermuskulatur, Bezahnung der Kiefer etc.) noch statistisch oder empirisch zu belegen. Im Gegenteil: So kommt beispielsweise Dr. Arnim Beduhn (Erster Beigeordneter des Landkreises Ücker-Randow, Mecklenburg-Vorpommern) bereits 1999 in seiner rassespezifisch geführten Beißstatistik zu der Erkenntnis, dass sogenannte Kampfhunde sowohl nach Anzahl als auch nach Schwere der von ihnen gesetzten Verletzungen deutlich hinter sogenannten „Schoßhunderassen“ rangieren (**Anlage 4: „Hundehaltungsverordnung und Hundehalterverordnung“; Aufsatz von Dr. Arnim Beduhn**).

Angezweifelt werden muss auch die Aussage der Regierungsfractionen, dass es nach Erlass der Landeshundeverordnung (LHV NRW) im Juni 2000 zu einem Rückgang schwerwiegender Beißvorfälle gekommen sei. Von der Landesregierung wurden bislang jedenfalls keine Zahlen vorgelegt, die diese Behauptung überprüfbar machten.

Wollte man jedoch der Landesregierung in ihrer Argumentation folgen, nach der ein effektiver und nachhaltiger Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden nur bzw. am effektivsten durch die Indizierung bestimmter Hunderassen zu erreichen sei, so wären für die Benennung dieser „gefährlichen Rassen“ zweifellos objektive Kriterien einzufordern, wie sie beispielsweise durch eine Beißstatistik gegeben sind.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das Argument, diese Statistiken seien stets in Relation zur Gesamtpopulation der Rasse zu setzen, selbstverständlich in Fragen der Gefahrenabwehr nicht verfangen kann. Der Anspruch des Menschen auf körperliche Unversehrtheit ist ein Rechtsgut, das nicht relativierbar ist. Ist die Wahrscheinlichkeit am größten, von einem Hundeindividuum einer bestimmten Rasse gebissen zu werden, so ist dabei völlig unerheblich, ob dies in der übergroßen Population oder in der besonderen Beißfreudigkeit der Rasse begründet liegt. In beiden Fällen geht von Hunden dieser Rasse eine größere Gefahr für die Öffentlichkeit aus als von Hunden anderer Rassen - und so lange die Population nicht auf das Maß anderer Rassen zurückgefahren wird, würde auch einzig eine Indizierung dieser Rasse für den vom Gesetz-/Verordnungsgeber beabsichtigten Schutz der Bevölkerung sorgen.

Daneben wirft die im Gesetzentwurf vorgesehene Ermächtigung des Umweltministeriums zur Benennung weiterer, grundsätzlich als gefährlich geltender Hunderassen (§ 16, Absatz 2) aber ein anderes Problem auf: Wann

sollen die Rasselisten fortgeschrieben werden? Und: Welche Kriterien sollen dabei angelegt werden? Sollen Tötungen/schwere Verletzungen von Menschen zwangsläufig die Indizierung von Hunden der betreffenden Rassen zur Folge haben? Soll eine bestimmte Anzahl von tödlichen/schwerwiegenden Angriffen auf Menschen für die Indizierung weiterer Rassen abgewartet werden? Soll dabei stets die Zahl der Vorfälle in Relation zur Population gesetzt werden?

## **2.2 Große Hunde**

Ein ebenso falscher wie in der Praxis kaum praktikabler Ansatz ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Reglementierung für das Halten „Großer Hunde“. Zum einen wird hier noch willkürlicher als bei den „Rasselisten“ ein Trennstrich gezogen, der in diesem Fall sogar die Halter identischer Hunderrassen ungleich behandelt. Schon jetzt ist abzusehen, dass dieser § 11 des Gesetzentwurfes eine Flut von Prozessen nach sich ziehen wird. Ist der Hund nun 39 oder 41 Zentimeter hoch? Wiegt er 19,5 oder 20 Kilo? Erfolgt die Wiegung/Messung nach der Nahrungsaufnahme oder vor dem Lösen des Tieres? Wer nimmt die Wiegungen/Messungen vor? Was ist mit Hunden, die im Alter an Gewicht zulegen und vom Besitzer unbemerkt die 20-Kilo-Grenze überschreiten? Wie kann der Erwerber eines (Mischlings-)Welpen sicher sein, dass sein Hund die 20-Kilo- bzw. 40-Zentimeter-Grenze ausgewachsen nicht überschreitet?

## **2.3 Generelle Anleinplicht**

Als geradezu kontraproduktiv muss beurteilt werden, dass die Landesregierung mit ihrem Lösungsansatz, „große“ Hunde (etwa ab Cocker-Spaniel-Größe) einer generellen Anleinplicht in der Öffentlichkeit zu unterwerfen, jede artgerechte Hundehaltung in NRW künftig per Gesetz untersagen will. Folgt man den Ausführungen aller Experten zu diesem Thema, so können die Folge einer solchen Maßnahme nur schlechter sozialisierte, durch den permanenten Leinenzwang neurotisierte und damit für ihre Umwelt wohl auch latent gefährlichere Hunde sein. Die Landesregierung leistet also de facto der Entstehung bzw. Verschärfung eines Problems Vorschub, das zu lösen sie sich eigentlich als oberstes Ziel ihrer gesetzgeberischen Bemühungen aufgegeben hatte.

## **2.4 Rechtsstaatlichkeit**

Die größten Bedenken allerdings sind dem Gesetzentwurf unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten entgegen zu bringen. Ein Gesetz, das so massiv in die Grundrechte von Bürgern eingreift, darf seine Notwendigkeit

nicht allein auf Medienberichte und den ebenso vagen wie unbewiesenen Eindruck stützen, dass es zu einer Zunahme von Angriffen von Hunden auf Menschen gekommen sei.

Ob es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar ist, vom hundehaltenden Bürger in einer bislang nicht gekannten Beweislastumkehr die Vorlage eines amts- bzw. fachärztlichen Gutachtens zu verlangen, um behördlicherseits seine Trunk- bzw. Rauschmittelsucht, eine psychische Erkrankung oder eine geistige bzw. seelische Behinderung ausschließen zu können, wie es § 7 Absatz 3 des Gesetzentwurfes vorsieht, werden wohl ebenfalls erst die Gerichte klären.

Fraglich ist auch, ob man - angesichts der Strafen für vergleichbare Tatbestände - das „Führen eines nicht angeleinten großen Hundes“, das „Nichtgestatten des Zutrittes zum befriedeten Besitztum“ oder einen „nicht erbrachten Säckkundenachweis zum Halten eines großen Hundes“ (möglicherweise nur ein Pudel oder Cocker Spaniel) - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von bis zu 100 000 Euro bedrohen kann.

Sicher scheint dagegen eins: Um - wie es § 18 des Gesetzentwurfes vorsieht - das Grundrecht auf freie Berufsausübung, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Grundrecht auf Eigentum einzuschränken, sollte dem Bürger die unbedingte Notwendigkeit dieser Maßnahme schlüssiger und nachvollziehbarer dargelegt werden, als es die Landesregierung bisher getan hat. So wurden Zahlen und Statistiken, die einen Handlungsbedarf dieses Ausmaßes schlüssig begründen, trotz mehrfacher Anfragen von der Landesregierung bislang nicht vorgelegt.

Es wäre fatal, entstünde beim Bürger der Eindruck, dass Gesetze von dieser Tragweite und mit solch einschneidenden Eingriffen in die persönlichen Grundrechte der Bürger allein durch einen - aus welchen Gründen auch immer von wem lancierten - Mediendruck erzwungen werden könnten.

**Ennepetal/Essen, den 12. April 2002**

*H. J. Konneggen*

**Hans-Joachim Konneggen**  
(Rechtsanwalt)

*H. Wiegand*

**Harald Wiegand**  
(Journalist)